



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

[Sonja.Maire@bj.admin.ch](mailto:Sonja.Maire@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: voj

Sachbearbeiter/in: teb

Bern, 9. Oktober 2017

**Vernehmlassung der eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen EKK zur dem auf der parlamentarischen Initiative 13. 426 „Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten“ aufbauenden Gesetzesentwurf**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 Ihres Präsidenten wurde die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK (in der Folge EKK) zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit eingeladen. Nach Diskussion der Vorlage in der Gesamtkommissionssitzung vom 14. September 2017 unterbreiten wir Ihnen hiermit gerne unsere kurze Stellungnahme:

**Vorbemerkung:**

Als tripartite Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Konsumentenorganisationen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, begrüsst die EKK grundsätzlich Gesetzesvorlagen, welche die Stellung der Konsumenten stärken, ohne jedoch der Wirtschaft übermässig hohe Hürden aufzulegen. Mit 8 zu 2 Stimmen (bei 1 Enthaltung) sind die Mitglieder der EKK der Ansicht, dass es sich beim vorliegenden Gesetzesprojekt um eine sinnvolle Angelegenheit handelt, die es weiterzuverfolgen gilt.

**Materiell:**

In der Tat führen automatische Prolongationsklauseln (roll over etc.) häufig dazu, dass Personen länger vertraglich gebunden bleiben als sie eigentlich wollen. Rechtlich gesehen enden Verträge bei denen die Vertragsparteien von vornherein eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben (z.B. Mitgliedschaften in Fitnesscentern, Handyabonnements aber auch Eintragungen in Branchenverzeichnissen, online Bezug juristischer Literatur etc.), automatisch durch den blossen Zeitablauf.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen  
Jean-Marc Vögele  
Sekretariat  
Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern  
Tel.: +41 58 462 20 46, Fax: +41 58 462 43 70  
[jean-marc.voegele@bfk.admin.ch](mailto:jean-marc.voegele@bfk.admin.ch)  
[www.konsum.admin.ch](http://www.konsum.admin.ch)

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, dem sogenannten Kleingedruckten) aber oft auch im Vertrag selber, wird daher immer wieder vereinbart, dass sich das Vertragsverhältnis automatisch verlängert, wenn es vor dem Ablauf nicht innert einer bestimmten Frist gekündigt wird. Die Kündigungsmodalitäten sind für die Kunden oft rigoros (z.B. Kündigung per Einschreiben drei Monate vor Ablauf einer 12-monatigen Frist, ansonsten sich der Vertrag um weitere 12 Monate verlängert).

Die EKK ist der Meinung, dass die vorgelegte Novelle in die richtige Richtung zielt, allerdings gibt sie zu bedenken, dass die Reduktion des Anwendungsbereichs der Norm auf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klauseln problematisch ist. Denn was AGB sind, ist weit auszulegen. Insbesondere kann auch etwas, das im Haupttext des Vertrags (und nicht im Kleingedruckten) drin steht, rechtlich gesehen den Charakter einer allg. Geschäftsbedingung haben (vgl. etwa die Verlängerungsklausel im Fitnessstudiofall, der dem Bundesgericht in BGE 140 III 404). Echte Individualvereinbarungen kommen in den seltensten Fällen vor. Die neue Regelung sollte einfach und klar zu handhaben sein und nicht neue Streitfelder (handelt es sich im konkreten Fall nun um AGB oder nicht?) öffnen. Im Ergebnis ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass der geplante Art. 8a UWG nicht zu einer Aushöhlung von Art. 8 UWG führt. Hier regt die EKK an, dass die Begrenzung der Anwendung der Norm auf Verlängerungsklauseln in AGB noch einmal überdacht wird.

Einverstanden ist die EKK mit der vorgeschlagenen zwingenden Natur der Norm sowie der Bereichserweiterung auf alle möglichen Verträge (nicht mehr bloss Dienstleistungsverträge) und den geplanten Übergangsbestimmungen.

Was den umfassten Personenkreis angeht – die Norm soll nur für B2C-Verträge gelten – so hat sich immer wieder gezeigt, dass nicht nur Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch kleinere KMUS in branchenfremden Angelegenheiten schutzbedürftig sind. Nachdem die Rechtskommissionen beider Räte der Initiative 14.440 (Flach, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen), mit der die Beschränkung des Art. 8 UWG auf Konsumentenverträge aufgehoben werden soll, Folge gegeben haben, sollte man auch bei dieser Vorlage alle Vertragspartner der Verwender von Verlängerungsklauseln und nicht nur die Konsumentinnen und Konsumenten in den Schutzbereich einbeziehen. Dies um nicht neue, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu schaffen. Allenfalls wäre eine ausdrückliche Ausnahme für solche B2B-Verträge zu stipulieren, bei welchen beide Partner beim Vertragsschluss eine hohe Planungssicherheit wünschen. Die EKK sieht bei einer solchen Lösung die Vertragsfreiheit nicht wirklich tangiert, denn hier würde zwar eine zwingende Norm eingeführt, doch wäre diese nicht sanktionsbewehrt.

#### **Zur gesetzessystematischen Platzierung:**

Die Juristen in der EKK bevorzugen klar eine Positionierung der Norm im allgemeinen Teil des OR, hätten aber auch schon weitere Teile des UWG lieber im OR selber platziert gesehen. Dies aus systematischen Gründen einerseits und um nicht immer wieder die Diskussion darüber führen zu müssen, ob ein Verstoss gegen das UWG gleichzeitig eine Vertragsverletzung darstelle bzw. welche Konsequenzen für den Vertrag aus einem UWG Verstoss entstehen.

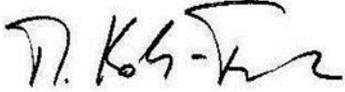
Vorliegend kommt aber die Meinung des Gesetzgebers klar zum Ausdruck. Ein Verstoss gegen den geplanten Art. 8a UWG führt einzig und allein zu einem Auflösungsrecht durch die betroffenen Konsumenten. Weitere Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Auch wenn im Wortlaut der Norm nicht erwähnt, so dürfte klar sein, dass die fristlose Auflösung des Vertrages vorbehaltlos (d.h. ohne Konventionalstrafe etc.) möglich sein muss.

Von daher kann die EKK mit der vorgesehenen Platzierung im UWG leben.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Koller-Tumler', with a stylized flourish at the end.

Dr. Marlis Koller-Tumler  
Präsidentin